

Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen

Gliederung

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Ziele der Weiterbildung

§ 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

§ 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

§ 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen

§ 5 Anerkennung abweichender Weiterbildung

Zweiter Abschnitt - Durchführung der Weiterbildung

§ 6 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

§ 7 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Weiterbildungsermächtigung

§ 8 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

§ 9 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

§ 10 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt - Durchführung der Prüfung

§ 11 Zulassung zur Prüfung

§ 12 Prüfungskommission

§ 13 Prüfung

§ 14 Öffentliches Veterinärwesen

Vierter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Anlage

Bezeichnungen

Präambel

Die Landestierärztekammer regelt die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, auf die sich die Bezeichnungen nach §§ 26, 43 und 44 Hessisches Heilberufsgesetz beziehen. Sonderregelungen sind in den einzelnen Weiterbildungsgängen geregelt. Bezeichnungen in dieser

Weiterbildungsordnung gelten geschlechtsneutral. Die Landestierärztekammer Hessen wird im nachfolgenden Text „Kammer“ genannt.

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Ziele der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten, nach Abschluss ihrer Berufsausbildung, im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu befugter Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.
- (2) Kammerangehörige dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung), Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf zusätzlich erworbene Kenntnisse in einem anderen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

- (1) Der Tierarzt kann sich in den zur Weiterbildungsordnung gehörenden Gebieten, Teilgebieten und Bereichen weiterbilden. Inhalt und Umfang sind in den einzelnen Weiterbildungsgängen geregelt. Die Voraussetzungen der Anerkennung werden in entsprechenden Anlagen zu den jeweiligen Bezeichnungen festgelegt. Diese sind Bestandteil der Weiterbildungsordnung.
- (2) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die Tierbestände oder der tiermedizinischen Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

- (1) Bezeichnungen darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der jeweils geltenden Berufsordnung gebunden.

- (2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Fachtierarzt, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung entscheidet die Kammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer Prüfung vor der Prüfungskommission der Kammer.
- (3) Bezeichnungen, die auf die Tätigkeit des Tierarztes auf bestimmten tierärztlichen Gebieten/Teilgebieten/Bereiche hinweisen und nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilt wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sie von der Kammer anerkannt werden. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert zu führen.

§ 4

Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens der Bezeichnungen

- (1) Die Anerkennung eines Gebietes/Teilgebietes/Bereiches kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.
- (2) Bei schwerwiegendem Verstoße gegen Berufspflichten nach der gültigen Berufsordnung kann das Führen einer Gebietsbezeichnung, Teilgebietsbezeichnung oder Bereichsbezeichnung vom Vorstand der Kammer untersagt werden.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder das Ruhen der Bezeichnung zu hören.

§ 5

Anerkennung abweichender Weiterbildung

- (1) Die Anerkennung einer von § 6 in Verbindung mit den Weiterbildungsgängen abweichende Weiterbildung ist bei der Kammer zu beantragen. Durch den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu dem geregelten Weiterbildungsgang für das beantragte Gebiet, Teilgebiet bzw. den beantragten Bereich darzustellen. Abweichende Weiterbildungsgänge können von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden und eine Zulassung zur Prüfung kann erfolgen.
- (2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichstehen, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Bezeichnung.
- (3) Eine von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines

anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.

- (4) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 9 und 10 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Kammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

Zweiter Abschnitt - Durchführung der Weiterbildung

§ 6

Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung können Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Anforderungen zu erstrecken.
- (2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der einzelnen Weiterbildungsgänge. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Weiterbildungsgängen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden ist. Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.
- (3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt bis zu fünf Jahre und für Teilgebiete und Bereiche bis zu drei Jahre, soweit dies in den Weiterbildungsgängen nicht anders

geregelt ist. Die Dauer der Vollzeit-Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen nicht anrechnungsfähig. Die Kammer kann abweichende Bestimmungen in den Weiterbildungsgängen treffen.

- (4) Über weitere Verlängerungen entscheidet die Kammer auf Antrag.
- (5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. Es kann grundsätzlich nur eine Weiterbildung angezeigt werden. Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:
 - Weiterbildungsgebiet, -teilgebiet oder -bereich
 - Weiterbildungsstätte
 - Name des Weiterbildungsermächtigten
 - Datum des Beginns der Weiterbildung
 - zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
 - Unterschriften des sich Weiterbildenden und des Weiterbildungsermächtigten
- (6) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung durch die Kammer. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.
- (7) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen.
- (8) Der sich Weiterbildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- (9) Die Kammer kann hinsichtlich Inhaltes und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind und die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird.
- (10) Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so kann die Weiterbildung nach den vor Inkrafttreten der neuen Regelung geltenden Vorschriften oder den neuen Bedingungen abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Weiterzubildende.

§ 7

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Weiterbildungsermächtigung

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Tierarzt, der für ein Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zur

Weiterbildung befugt wird, muss auf seinem Gebiet bzw. Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt und in dem er tätig ist.

- (2) Über die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung entscheidet die Kammer auf Antrag.
- (3) Ändern sich die für die Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Befugnis ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 9 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn der ermächtigte Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr fähig ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergeben.
- (5) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe seiner Niederlassung erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 8

Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden.
- (2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Kammer. Die Zulassung setzt voraus, dass:
 - mindestens ein ermächtigter Tierarzt tätig ist,
 - Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
 - Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.
- (3) Die Kammer kann Anforderungen an Weiterbildungsstätten definieren, kontrollieren und die dort mögliche Weiterbildungszeit befristen.
- (4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, getrennt nach Gebieten, Teilgebieten und Bereichen.
- (5) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Kammer, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Pflichten des ermächtigten Tierarztes

- (1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen der Kammer und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet sich gemäß der gültigen Berufsordnung fortzubilden. Die Erfüllung ist der Kammer auf Anforderung nachzuweisen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung kann die Kammer die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung widerrufen.
- (3) Der ermächtigte Tierarzt hat dem sich Weiterbildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres dessen Dokumentation der abgeleiteten Weiterbildungsinhalte gemäß § 6 Abs. 8 zu bestätigen.

§ 10

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der Ermächtigte hat dem sich Weiterbildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Befugnis fort.
- (2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
 - Dauer und Umfang der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe,
 - die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
 - die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen zur Weiterbildungsordnung,
 - die fachliche und persönliche Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen der Zusatzbezeichnung.
- (3) Auf Antrag des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt - Durchführung der Prüfung

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Satz 2 muss bei der Kammer schriftlich nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Antragsteller Mitglied der Kammer ist und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.
- (3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen.
- (4) Die Kammer setzt den Prüfungstermin fest. Der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle darüber schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Die Kammer bildet die jeweilige Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitzenden.
- (2) Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei Tierärzte an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen.
- (3) In die Prüfungskommissionen können auch Tierärzte anderer Kammern bestellt werden, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet, Teilgebiet oder den betreffenden Bereich besitzen.
- (4) Die Kammer kann andere Tierärztekammern beauftragen die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die Landestierärztekammer Hessen.
- (5) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Eine Vertretung der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.

§ 13

Prüfung

- (1) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie dauert mindestens 40 Minuten bis maximal 90 Minuten.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
 - die Besetzung der Prüfungskommission,
 - der Name des Geprüften,
 - der Prüfungsgegenstand,
 - die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
 - Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 - im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von der Prüfungskommission aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Geprüften und dem Vorstand der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer sofort mündlich begründet.
- (4) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.
- (5) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Geprüften einen Bescheid einschließlich der von der Prüfungskommission erteilten Auflagen gemäß Absatz 4, legt der Geprüfte gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber die Kammer.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren maximal zweimal wiederholt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung von einer Prüfungskommission in anderer Besetzung erfolgt.
- (7) Wenn der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Öffentliches Veterinärwesen

Für die Weiterbildung im Gebiet „öffentliches Veterinärwesen“ gelten die Vorschriften des hessischen Heilberufsgesetzes.

Vierter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.
- (2) Auf Antrag kann die Kammer dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird. Es kann nur eine Bezeichnung geführt werden.
- (3) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.